

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Grundlagen, Geltungsbereich.....	1
3. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten.....	2
4. Auftragsbezogene Anforderungen zur Produktqualität.....	2
4.1. Anforderungen vor der Serienproduktion.....	2
4.2. Anforderungen während der Serienproduktion.....	2
5. Das Lieferantenbewertungssystem.....	4
6. Produktions- und produktbezogene Änderungen.....	4
6.1 Informationspflichten des Lieferanten.....	4
6.2 Folgekosten der Änderung ohne Zustimmung.....	4
7. Eigenverantwortung der Lieferanten.....	4
8. Schadensmanagement.....	6
9. Gesellschaftliche Verantwortung.....	6
10. Ethische und moralische Geschäftsstandards.....	6
11. Informationssicherheit und Datenschutz.....	7
12. Dokumentierte Information.....	7
13. Vertraulichkeit.....	7
14. Mitgeltende Unterlagen.....	7

1. Allgemeines

Die VTS GmbH Kunststoffe Vertriebs- und Techno-Service (im Folgenden: „VTS“ oder „wir“) versteht sich als Partner ihrer Kunden und als Ideengeber und Möglichmacher. Ihre Kunden sind ganz überwiegend in der Automobilindustrie tätig und erwarten nicht nur die Einhaltung der in der Automobilindustrie üblichen Qualitätsstandards, sondern auch die Einhaltung bestimmter Prozesse und Prinzipien zur Qualitätssicherung.

Daher erwartet VTS, dass ihre Lieferanten die in dieser Technischen Liefervorschrift festgelegten Prinzipien und Managementmethoden einführen und anwenden.

2. Grundlagen, Geltungsbereich

Die Anforderungen von VTS an das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem ihrer Lieferanten beruhen auf der jeweiligen aktuellen Fassung der ISO 9001 und der ISO 14001, kundenspezifischen Anforderungen sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Technische Liefervorschrift ist Bestandteil aller Verträge, die VTS mit ihren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Produkte oder sonstigen Leistungen schließt, insbesondere aller Lieferverträge, Abrufvereinbarungen und Bestellungen, und gilt ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von VTS in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“).

3. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

3.1 Qualitätssystemanforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einführung und Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis der ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung (das „QM-System“). VTS behält sich vor, bei dem Lieferanten selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte ein Audit des QM-Systems durchzuführen und / oder die Auditergebnisse des Lieferanten vor Ort zu überprüfen. Sofern im Rahmen des Audits Abweichungen des QM-Systems von den jeweils anwendbaren Vorgaben festgestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant zur Vorlage eines Aktionsplanes zur Verbesserung seines QM-Systems und zur unverzüglichen Umsetzung des Aktionsplans.

3.2 Durchführung des Audits

Der Lieferant wird von einem geplanten Audit des QM-Systems rechtzeitig vorab schriftlich informiert. Bei Bedarf ist VTS berechtigt, mit eigenen Mitarbeitern oder mit Mitarbeitern ihrer Kunden jederzeit nach vorheriger Terminabstimmung diejenigen Fertigungsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen, in denen Produkte für VTS und ihre Kunden hergestellt werden. VTS ist zudem berechtigt, dort auftragsbezogene Kriterien zu überprüfen.

4. Auftragsbezogene Anforderungen zur Produktqualität

4.1. Anforderungen vor der Serienproduktion

4.1.1 Bemusterung und Erstmusterfreigabe

4.1.1.1 Mustermaterial

Mustermaterialien sind mit dem erforderlichen Qualitätsnachweis anzuliefern. Im Normalfall ist ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN ISO 10204:3.1 als Qualitätsnachweis ausreichend. Wenn von VTS weitere Nachweise benötigt werden, werden diese mit dem Lieferanten besonders vereinbart.

4.1.1.2 Produktionsprozess- und Produktfreigabe

Grundsätzlich ist vor der Lieferung von neuen Materialien, bei technischen Änderungen am Material und bei der Änderung des Produktionsprozesses eine Erstbemusterung durch den Lieferanten durchzuführen. Art und Umfang des Produktionsprozess- und Produktionsfreigabeverfahrens werden in Absprache mit VTS festgelegt. Im Normalfall ist ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN ISO 10204 - 3.1 als Qualitätsnachweis ausreichend. Bei bestimmten Produkten, die in die Automobilindustrie geliefert werden, können die Anforderungen des VDA Bandes 2 (Prozessablaufdiagramm, Prüfplan etc.) zur Anwendung kommen.

Serienlieferungen erfolgen nach interner Prüfung und Freigabe anhand unserer Bestellung mit einem entsprechenden Abnahmeprüfzeugnis.

Falls ein IMDS-Eintrag benötigt wird, müssen vom Lieferanten die erforderlichen Angaben in das Internationale Materialdaten-System (IMDS) eingepflegt werden. Eine entsprechende Aufforderung dazu erfolgt durch unsere Qualitätssicherung.

4.2 Anforderungen während der Serienproduktion

4.2.1 Qualitätssicherung

4.2.1.1 Überwachung der Serienproduktion

Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm hergestellten Produkte nach den letztgültigen technischen und freigegebenen Unterlagen gefertigt und geprüft werden. Zur Überwachung der Qualität und der rechtzeitigen Einleitung von Abstellmaßnahmen bei Qualitätsabweichungen müssen geeignete Verfahren zum Einsatz kommen.

4.2.1.2 Qualitätsaufzeichnungen

Die Qualitätsdokumentationen sind aufzuzeichnen und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben des QM-Systems aufzubewahren. Der Lieferant gestattet VTS, Qualitätsaufzeichnungen einzusehen und / oder Kopien zur Überprüfung durch VTS und ihre Kunden zu fertigen.

4.2.2 Kennzeichnung

4.2.2.1 Lieferkennzeichnung

Jede Verpackungseinheit ist zu identifizieren und mit Warenanhänger (Etikett) zu kennzeichnen.

Der Etiketteninhalt muss folgende Angaben enthalten:

- Materialbezeichnung
- Chargennummer
- Gewicht
- VTS-Artikelnummer

Abweichungen hiervon sind mit VTS abzusprechen.

Zu jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe von Bestellnummer, Materialbezeichnung, Liefermenge, Verpackungseinheit, Chargennummer und Lieferscheinnummer beizufügen.

4.2.2.2 Kennzeichnung geänderter Materialien

Wenn und soweit Materialänderungen erfolgen, ist eine entsprechende Kennzeichnung der Lieferungen vorzunehmen.

4.2.3 Verpackung

In jedem Fall ist durch die Verpackung sicher zu stellen, dass die vom Lieferanten gelieferten Produkte den Qualitätsanforderungen entsprechend geschützt werden. Die Verpackung muss vom Lieferanten so gewählt werden, dass sie hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Lagerung, Transport und Verwertung der Verpackung und der Produkte optimiert ist.

4.2.4 Anlieferqualität

Der Lieferant ist verpflichtet, alle an seinen Produkten erforderlichen Prüfungen, insbesondere auch eine Warengangsprüfung durchzuführen, um das Null-Fehler-Ziel zu erreichen.

Zum Nachweis der Konformität wichtiger Merkmale ist immer die Beilage von Zertifikaten in Form von Abnahmeprüfzeugnissen nach DIN EN 10204 - 3.1 erforderlich.

4.2.5 Beschränkte Wareneingangsprüfung

Unabhängig von der durch den Lieferanten vorzunehmenden Ausgangsprüfung führt VTS bei Direktanlieferungen Stichproben mit mindestens folgenden Prüfungen durch:

- Ident-Prüfung
- Sichtprüfung auf direkt erkennbare Transportschäden
- Mengenprüfungen

Im Übrigen gilt Ziffer 4 der Einkaufsbedingungen.

4.2.6 Korrekturmaßnahmen

Wenn VTS Qualitätsmängel rügt, ist der Lieferant verpflichtet, darauf innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige zu reagieren und Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Der abschließende 8D-Report ist vom Lieferanten bis zu dem in der Mängelrüge genannten Termin zu erstellen und VTS zur Verfügung zu stellen. VTS erwartet, dass die vom Lieferanten eingeleiteten Korrekturmaßnahmen dauerhaft greifen und ein erneutes Auftreten des Mangels ausgeschlossen wird.

4.2.7 Sonstige mangelbedingte Maßnahmen

Bei festgestellten Mängeln an dem vom Lieferanten hergestellten Produkten werden die dadurch notwendigen Maßnahmen (Nacharbeit, Sortierarbeiten, Sonderfahrten für eine Ersatzlieferung, etc.) nach Abstimmung mit VTS von dem Lieferanten unverzüglich veranlasst oder beauftragt.

5. Das Lieferantenbewertungssystem

VTS bewertet den Lieferanten regelmäßig hinsichtlich der vereinbarten Kriterien in Qualität, Menge und Liefertreue anhand von Merkmalen aus dem Bereich:

- Qualität
- Einkauf
- Logistik

Bei auffälligen Bewertungen wird der Lieferant über die Ergebnisse der Bewertung schriftlich informiert und wird, wenn notwendig, dazu aufgefordert, Stellungnahmen abzugeben und erforderliche Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen. VTS behält sich vor, Gegenvorschläge zu unterbreiten und die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen bei dem Lieferanten vor Ort zu überprüfen.

6. Produktions- und produktbezogene Änderungen

6.1 Informationspflichten des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, VTS bei jeglicher Art einer geplanten Prozess- oder Produktänderung umgehend und rechtzeitig vor Umsetzung der Änderung zu informieren. Unverschuldet unmittelbar notwendig werdende Änderungen (z.B. aufgrund höherer Gewalt) müssen unverzüglich gemeldet werden. Zwischen Lieferanten und VTS werden dann entsprechende Maßnahmen besprochen und eingeleitet. Dies können zum Beispiel neue Bemusterungen mit nachfolgender interner Freigabe, einfache Freigabe oder festzulegende Untersuchungen sein.

6.2 Folgekosten der Änderung ohne Zustimmung

Der Lieferant ist im Falle einer Änderung ohne vorherige Zustimmung von VTS zur vollen Übernahme aller daraus entstehenden Aufwendungen und Kosten verpflichtet.

7. Eigenverantwortung der Lieferanten

7.1 Eigenverantwortung für die Qualität der Produkte

Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Qualität der von ihm gelieferten Produkte. Er ist verantwortlich dafür, dass die von ihm gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen den jeweils aktuellen Vorschriften vollumfänglich entsprechen. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, liefert der Lieferant Null-Fehler-Qualität ohne Toleranz. Stellt der Lieferant Abweichungen gegenüber der vereinbarten Beschaffenheit fest (Qualitätseinbrüche) wird er VTS hierüber unverzüglich informieren und Maßnahmen zur Abstellung der Qualitätsabweichung vorstellen.

7.2 Eigenverantwortung für ein wirksames Risikomanagement (Notfallplanung)

Um im Notfall VTS weiterhin beliefern zu können, muss der Lieferant eine Notfallplanung vorhalten. Das Notfallsystem muss als Mindestanforderungen folgende Ziele berücksichtigen und ständig aktualisiert werden:

- größtmöglicher Schutz für Mitarbeiter und Anlagen
- Erfassung aller bekannten (und fortlaufendes Monitoring in Hinblick auf erkennbare bzw. drohende) Störfälle oder Betriebsunterbrechungen
- Unverzögliche Festlegung geeigneter Abhilfemaßnahmen
- Korrektur der Abhilfemaßnahmen, soweit sie sich als ungeeignet herausstellen oder falls Verbesserungsmöglichkeiten erkannt werden
- Reduzierung des Gefährdungspotentials durch Trainingsmaßnahmen
- Erstellung geeigneter produktbezogener Notfallpläne

In den Notfallplänen sind mindestens folgende Punkte zu berücksichtigen:

- IT-Ausfälle
- Materialausfall
- Engpässe bei der Materialbeschaffung
- werkzeug- oder maschinenbedingte Ausfälle
- Arbeitsunterbrechungen
- Beschädigungen von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden
- mitarbeiterbedingte Ausfälle
- Ausfall der Infrastruktur
- Transportprobleme

VTS ist berechtigt, die Notfallplanung des Lieferanten zu prüfen und für die Absicherung der Lieferfähigkeit erforderliche wirtschaftlich angemessene Verbesserungen zu verlangen.

7.3 Eigenverantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Normen

7.3.1 Der Lieferant verpflichtet sich in Hinblick auf die von ihm gelieferten Produkte zur Einhaltung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (Umweltvorgaben, ELV, usw.).

7.3.2 Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass seine internen Prozesse sowie die an VTS gelieferten Produkte und sonstigen Leistungen den Bestimmungen der REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006REACH) voll entsprechen.

7.3.3 Grundlage jeder Lieferung an VTS sind auch die nachfolgenden Normen:

- Liste der deklarationspflichtigen Stoffe im Automobilbau (GADSL)
- EU Altautorichtlinie (2000/53/EG, ELV)
- EU Richtlinie „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (2011/65/EG, RoHS)

Von dem Lieferanten zu vertretenden Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen und den genannten Normen sind sofort nach Feststellung an VTS zu berichten und abzustellen.

8. Schadensmanagement

8.1 Versicherungspflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Laufzeit der Belieferung von VTS die in Ziffer 11.7 unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Versicherungen einzudecken und lückenlos aufrechtzuerhalten.

8.2 Mitteilungspflicht bei Rückrufen

Bei Rückrufen muss der Lieferant VTS eine Kopie aller Daten, Materialien und Informationen übergeben, die er im Zusammenhang mit den an VTS gelieferten Produkten erstellt hat. Hierzu zählen insbesondere Versuchs- und Produktionsinformationen. Diese Informationen sind VTS innerhalb von fünf (5) Tage ab Anforderung vorzulegen. Die Mitteilungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Rückruf durch oder mit Hilfe der zuständigen Behörde veranlasst wird (Krafftahrtbundesamt o.ä.) oder freiwillig erfolgt, um Serienschäden im Feld vorzubeugen.

8.3 Produkthaftung

Die Vertragspartner werden im Schadensfall eine unverzügliche Abstimmung unter Beteiligung der Versicherer vornehmen. Beide Parteien sind verpflichtet, alle zur Abwendung von Risiken für Leib und Leben und / oder erheblicher Sach- oder Vermögensschäden Dritter erforderlichen Maßnahmen zu fördern und im Übrigen den eingetretenen Schaden bestmöglich zu mindern.

Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Gesellschaftliche Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte nach der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen.

VTS erwartet von ihren Geschäftspartnern:

- Die ausnahmslose Einhaltung von Sozial- und Mindeststandards wie Mindestlöhne, faire Arbeitszeiten und Vereinigungsfreiheit gemäß den national geltenden Standards und Richtlinien.
- Eine Vermeidung von Kinderarbeit durch die Beachtung der Konventionen der International Labour Organization (ILO) bezüglich Mindestalter und Kinderarbeit.
- Die Verhinderung von Zwangsarbeit und Diskriminierung: Die Lieferanten garantieren Chancengleichheit und gewährleisten Fairness und Diversität. Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, Behinderung, Religion, Volkszugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit oder politischer Orientierung wird nicht toleriert.

10. Ethische und moralische Geschäftsstandards

VTS erwartet von seinen Lieferanten ein striktes Verbot und jegliche Unterlassung von Bestechung, Korruption, Unterschlagung und Erpressung. VTS erwartet, dass die Lieferanten die jeweiligen internationalen, nationalen und lokalen Gesetze und Bestimmungen einhalten. Der Lieferant bekennt sich aktiv zu einem fairen Wettbewerb.

VTS vermeidet den Einsatz von Materialien, deren Abbau und Vermarktung sich unter der Kontrolle von gewalttätigen militärischen und paramilitärischen Gruppen befindet. Ein Teil der konfliktbelasteten Rohstoffe stammt aus dem Kongo und den angrenzenden Nachbarstaaten und dient teilweise der Finanzierung von schwelenden Konflikten in diesen Regionen. Wir erwarten von den Lieferanten einen Verzicht auf den Einsatz von Rohstoffen aus dieser Region und bestehen auf eine umgehende Information, sollte ein Lieferant Konfliktmaterialien einsetzen.

11. Informationssicherheit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems inklusive eines IT-Notfallkonzepts. Dies dient der Sicherstellung der schnellen Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit auch nach einem IT-Ausfall bzw. IT-Angriff (Virenbefall, Hackerangriff, Hardwaredefekt, etc.). Cloudbasierte Lösungen dürfen nur mit aktivierter Verschlüsselung zur Verarbeitung von Daten von VTS eingesetzt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einhaltung aller Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung. Sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Lieferant einen Datenschutzbeauftragten benennen.

12. Dokumentierte Information:

Sofern VTS und der Lieferant nichts anderes vereinbaren, muss der Lieferant alle Unterlagen, Dokumente und Aufzeichnungen bis zehn (10) Jahre nach Serienauslauf der vom Lieferanten gelieferten Produkte aufbewahren.

13. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist nach Maßgabe von Ziffer 5 unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

14 Mitgeltende Unterlagen

- Allgemeine Einkaufsbedingungen der VTS GmbH Kunststoffe Vertriebs- und Techno-Service
- Ggf. kundenspezifische Anforderungen (werden jeweils bekannt gegeben)